

Satzung

der Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

vom 24. Mai 2024 in der Fassung des 1. Nachtrags

Satzung

der Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

vom 24. Mai 2024 in der Fassung des 1. Nachtrags

gültig ab 1. Januar 2026

Impressum

Satzung
der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege
vom 24. Mai 2024
in der Fassung des 1. Nachtrags, gültig ab 1. Januar 2026
Stand 01/2026
© 2026 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)
Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Artikelnummer
BGW 03-04-004

Redaktion
Maike Glauß, BGW-Stabsstelle Selbstverwaltung
Björn Torben Oelrichs, BGW-Stabsstelle Selbstverwaltung
Markus Nimmegern, BGW-Kommunikation

Gestaltung und Satz
in.signo GmbH, Hamburg

Druck
BGW-Druckservice, Hamburg

Inhalt

Abschnitt I – Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung	11
§ 2 Aufgaben	11
§ 3 Sachliche Zuständigkeit	11
§ 4 Versicherungskraft Gesetzes	13
§ 5 Bezirksverwaltungen	15
§ 6 Beginn und Ende der Zuständigkeit	15

Abschnitt II – Verfassung

§ 7 Organe	16
§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	16
§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	16
§ 10 Amts dauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	17
§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	17
§ 12 Aufgaben der Vertreterversammlung	18
§ 13 Vertretung der BGW gegenüber dem Vorstand	19
§ 14 Vertretung der BGW durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin	19
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	20
§ 16 Erledigungsausschüsse	22
§ 17 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	22
§ 17a Hybride und digitale Sitzungen, schriftliche Abstimmungen	23
§ 18 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	26
§ 19 Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin	26
§ 20 Rentenausschüsse	27
§ 21 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse	28

Abschnitt III – Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	29
§ 23 Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen	30

Abschnitt IV – Aufbringung der Mittel

§ 24 Beiträge und Vorschüsse	31
§ 24a Umlage der Aufwendungen für Versicherte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 9 SGB VII	31
§ 25 Fremdbeiträge	32
§ 26 Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen	32
§ 27 Lohnnachweis	32
§ 28 Beitragsüberwachung	33
§ 29 (weggefallen)	33
§ 30 Beitragsausgleichsverfahren	34

§ 31 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	35
§ 32 Säumniszuschlag	35
Abschnitt V – Änderungen im Unternehmen	
§ 33 Anzeige der Veränderung	36
§ 34 Haftung für Beiträge, Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung	36
Abschnitt VI – Leistungen	
§ 35 Entschädigungen, Höchstjahresarbeitsverdienst	38
§ 36 Verletztengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung	38
§ 37 Feststellung der Leistungen	38
Abschnitt VII – Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe	
§ 38 Allgemeines	39
§ 39 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und Unternehmerinnen sowie der Versicherten	40
§ 40 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	40
§ 41 Sicherheitsbeauftragte	42
§ 42 Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	43
§ 43 Durchführung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung	43
Abschnitt VIII – Versicherung der Unternehmer und Unternehmerinnen, ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen sowie anderer Personen	
1. Berechnungsgrundlagen, Versicherungsdauer, Leistungen	
§ 44 Mindestversicherungssumme	44
§ 45 Beginn und Ende der Pflichtversicherung	44
§ 46 Höherversicherung	45
§ 47 Beitragsberechnung	45
§ 48 Berechnung der Geldleistungen	45
§ 49 Umfang der Leistungen	46
2. Versicherung kraft Satzung	
§ 50 Kreis der Versicherten	46
§ 51 Befreiung von der Versicherung kraft Satzung	46
3. Freiwillige Versicherung	
§ 52 Kreis der Versicherungsberechtigten	47
§ 53 Anmeldung, Wahl der Versicherungssumme	47
§ 54 Beginn der Versicherung	48
§ 55 Beendigung der Versicherung	48

4. Versicherung sonstiger Personen		
§ 56 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen	48	
§ 57 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen	49	
 Abschnitt IX – Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen		
§ 58 Ordnungswidrigkeiten	50	
§ 59 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	50	
§ 60 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	51	
 Abschnitt X – Schlussbestimmungen		
§ 61 Bekanntmachungen	52	
§ 62 Inkrafttreten	52	
 Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung der BGW		53
 Genehmigungsvermerk	54	
 Impressum	4	
Abkürzungsverzeichnis	9	
Kontakt	56	

Abkürzungsverzeichnis

BG-AT	Berufsgenossenschafts-Angestelltentarifvertrag
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
vgl.	vergleiche
ZPO	Zivilprozeßordnung

Abschnitt I – Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ (BGW). Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- (2) Die BGW ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.
- (3) Die BGW besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Bundesbeamtengesetz (§ 149 Absatz 2 Satz 1 SGB VII).
- (4) Die BGW besitzt das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (Dienstordnungsangestellte), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31.12.2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Absatz 2 SGB VII).
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die BGW ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Aufgabe der BGW ist es,
 1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 1 Nummer 1, 14 Absatz 1 SGB VII),
 2. nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nummer 2 SGB VII).

§ 3 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die BGW ist sachlich zuständig für Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und Tätigkeiten, § 121 Absatz 1 SGB VII) der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens einschließlich des Veterinärwesens, des Friseurhandwerks sowie für Unternehmen auf dem Gebiet der Körper- und Schönheitspflege. Sie ist auch zuständig für die Verwaltungen und Bildungseinrichtungen in den genannten Bereichen.

Insbesondere handelt es sich um folgende Unternehmensarten:

- a) Einrichtungen und Dienste der Wohlfahrtspflege zur Pflege, Hilfe und Betreuung
 - 1. Gesundheitshilfe
 - 2. Kinder- und Jugendhilfe
 - 3. Familienhilfe
 - 4. Altenhilfe
 - 5. Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung
 - 6. Hilfe für Personen in besonderen sozialen Situationen
 - 7. sonstige Unternehmen der Wohlfahrtspflege
- b) Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten im Gesundheits- und Veterinärwesen
 - 1. Krankenhäuser, Kliniken und vergleichbare Unternehmen
 - 2. Praxen der Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Praxen anderer therapeutischer Berufe
 - 3. Praxen/Kliniken der Tierärzte und Tierärztinnen sowie der Tierbehandlung
 - 4. Apotheken, pharmakologische Forschungszentren und Labore
 - 5. Hebammen
 - 6. Hygiene-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsunternehmen
 - 7. sonstige Unternehmen des Gesundheitswesens
- c) Unternehmen des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung
- d) Unternehmen auf dem Gebiet der Körper- und Schönheitspflege
 - 1. Kosmetikbetriebe, Visagisten, Typstylisten
 - 2. Sonnenstudios
 - 3. Tätowier- und Piercingstudios
 - 4. Badebetriebe
 - 5. sonstige Unternehmen der Körper- und Schönheitspflege
- e) Verwaltungen und Organisationen
 - 1. Berufsständische Kammern, Vereinigungen und Verbände der unter Buchstaben a) bis d) aufgeführten Unternehmensarten
 - 2. Verrechnungsstellen
 - 3. medizinische Dienste der Sozialversicherungsträger
 - 4. Sozialwerke, Studentenwerke
- f) Schulen, Fachschulen, Akademien, Hochschulen, Bildungszentren, andere Bildungseinrichtungen, freiberufliche Dozenten und Dozentinnen, soweit die unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Unternehmensarten betroffen sind.

Die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger nach §§ 123, 125, 128 und 129 SGB VII bleibt unberührt.

- (2) Die BGW ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Satz 1 gilt nicht für

1. Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht
2. landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar, Friedhöfe sowie Nebenunternehmen des Wein-, Garten- und Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar.

Die BGW bleibt für Hilfsunternehmen im Sinne von § 131 Absatz 2 Satz 2 SGB VII zuständig, die von bei der BGW versicherten Unternehmen in eigener Rechtsform ausgegliedert werden, aber ausschließlich dem Unternehmen, deren Bestandteil sie ursprünglich waren, dienen (§ 136 Absatz 2 Satz 4 SGB VII).

- (3) Die BGW ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

§ 4 Versicherung kraft Gesetzes

Die Unfallversicherung umfasst die nach § 2 SGB VII versicherten Personen, soweit die BGW aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich und örtlich zuständig ist. Hiernach sind insbesondere versichert:

1. Beschäftigte in den in § 3 der Satzung genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn in § 3 der Satzung genannte Unternehmen Sachkostenträger sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII),
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden ist (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII),
4. Menschen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 SGB VII),
5. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 SGB VII), sofern sie nicht nach § 4 Absatz 3 SGB VII von der Versicherungspflicht frei sind,
6. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in Nummern 2 und 7 genannten Einrichtungen, für welche die BGW zuständig ist, tätig sind oder die an Aus-

bildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a SGB VII),

7. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für welche die BGW zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für welche die BGW zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b SGB VII),
8. Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Vorsorgeuntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b SGB VII),
9. Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b SGB VII),
10. Personen, die auf Kosten der BGW an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2245) geändert worden ist (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c SGB VII) oder an Präventionsmaßnahmen teilnehmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe d SGB VII),
11. Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrechtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII),
12. Personen, die einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) leisten (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c SGB VII).

§ 5 Bezirksverwaltungen

- (1) Die BGW hat Bezirksverwaltungen in:

Berlin
Bochum
Delmenhorst
Dresden
Hamburg
Karlsruhe
Köln
Magdeburg
Mainz
München
Würzburg

Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Bezirksverwaltungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen und den Unternehmern und Unternehmerinnen mitgeteilt.

- (2) Die Bezirksverwaltungen sind Geschäftsstellen der BGW ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 6 Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die BGW stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer oder der Unternehmerin fest (§ 136 Absatz 1 Satz 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die für sie tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,
1. welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist,
 2. an welchem Ort sich die für Entschädigungen zuständige Bezirksverwaltung der BGW befindet (§ 138 SGB VII).

Abschnitt II – Verfassung

§ 7 Organe

Die Aufgaben der BGW werden von den Selbstverwaltungsorganen (Vertreterversammlung, Vorstand) und dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin wahrgenommen (§ 31 Absatz 2 SGB IV).

§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertretern und Vertreterinnen der Versicherten- und der Arbeitgeberseite zusammen (§§ 43 Absatz 1 Satz 1 und 2, 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus je 13 Vertretern und Vertreterinnen der Versicherten- und der Arbeitgeberseite (§§ 43 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch Stellvertreter und Stellvertreterinnen vertreten. Dies sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle der Stellvertretung nach Satz 2 in der Vorschlagsliste eine erste und eine zweite persönliche Stellvertretung benannt werden (§ 43 Absatz 2 SGB IV).

§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende; Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören (§ 62 Absatz 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Versichertengruppe oder der Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Amtsdauer der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10 Amts dauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amts dauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Absatz 2 SGB IV).

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertretungen haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Absatz 1 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).
- (3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der BGW aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Absatz 2 SGB IV).
- (4) Die BGW erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst nach Maßgabe ihrer Sitzungskostenordnung. Für den Ersatz barer Auslagen können feste Sätze beschlossen werden (§ 41 Absatz 1 Satz 1 SGB IV). Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Absatz 1 SGB IV). Einzelheiten regelt die Sitzungskostenordnung (§ 41 Absatz 4 SGB IV).
- (5) Die BGW ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünf- und siebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Absatz 2 SGB IV).
- (6) Die BGW kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gezahlt werden,

bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Absatz 3 SGB IV). Einzelheiten regelt die Sitzungskostenordnung (§ 41 Absatz 4 SGB IV).

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 12 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung ihres oder ihrer Vorsitzenden und ihres oder ihrer stellvertretenen Vorsitzenden (§ 62 Absatz 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertretungen (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV) und die Geschäftsordnungen ihrer Ausschüsse,
4. Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenen Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Absatz 2 SGB IV, § 15 Nummer 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Absatz 1 SGB IV),
6. Beschluss über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Absatz 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§ 70 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 74 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin wegen der Jahresrechnung (§ 77 Absatz 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Beschluss über die Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, § 51 SGB IX i. V. m. § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,

14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33, 172b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, § 51 SGB IX i. V. m. § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
15. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse (§ 36a Absatz 2 SGB IV, § 21 der Satzung),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der Angestellten der BGW nach § 144 SGB VII, sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (vgl. auch § 15 Nummer 4 der Satzung),
17. Beschluss über die Sitzungskostenordnung für die ehrenamtlichen Organe nach § 11 Absatz 4 und 6 der Satzung, § 41 SGB IV,
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§§ 140 Absatz 2, 142 SGB VII),
19. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 13 Vertretung der BGW gegenüber dem Vorstand

Die BGW wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).

§ 14 Vertretung der BGW durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der Vorstand vertritt die BGW gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die BGW maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 Absatz 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertreten.
- (2) Im Einzelfall kann der Vorstand hiervon abweichend auch andere Mitglieder des Vorstandes mit der Vertretung beauftragen (§ 35 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen. Soweit der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet er oder sie mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I. A.“).

- (4) Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin vertritt die BGW im Rahmen seines bzw. ihres Aufgabenbereiches (§ 19 Absatz 1 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Absatz 1 SGB IV).

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die BGW. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung seines bzw. seiner Vorsitzenden und seines bzw. seiner stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Absatz 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 36 Absatz 2 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV) und die Geschäftsordnungen seiner Ausschüsse,
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der Angestellten der BGW sowie für die Beamten und Beamtinnen gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (vgl. auch § 12 Nummer 16 der Satzung),
5. Einstellung und Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Angestellten nach der Dienstordnung mit Ausnahme der Einstellung und Entlassung von Dienstanwärtern und Dienstanwärterinnen sowie die Festsetzung von Maßnahmen wegen Nichterfüllung von Pflichten gegen Angestellte nach der Dienstordnung (§ 145 SGB VII), soweit durch die Dienstordnung nicht auf den Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin delegiert,
6. Ernennung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden, sowie Ausübung des Vorschlagsrechts für die Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung B durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
7. Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde (auch im Sinne des Bundesdisziplinarrechts) für die Beamten und Beamtinnen (mit Ausnahme der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden,
8. Einstellung und Höhergruppierung von Tarifangestellten ab der Entgeltgruppe 9 BG-AT,
9. Aufstellung des Gleichstellungsplans,
10. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Absatz 1 Satz 1, 74 SGB IV, vgl. auch § 12 Nummer 8 der Satzung),

11. Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Absatz 1 SGB IV), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Absatz 1 SGB IV),
12. Beschluss über die Umlage (§§ 152, 153 Absatz 4 SGB VII),
13. Beschluss über eine von § 172a Absatz 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§ 172a Absatz 4 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Absatz 1 Satz 1 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersversorgungsvermögens über die Verpflichtung nach § 172c Absatz 1 SGB VII hinaus nach § 12 Absatz 1 Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist.
14. Beschluss über die Erhebung von Vorschüssen auf den Beitrag (§ 164 Absatz 1 SGB VII),
15. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit er sich dies vorbehalten hat,
16. Beschluss über Richtlinien für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie für den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 3 SGB IV),
17. Verhängung von Geldbußen, soweit er sich dies vorbehalten hat,
18. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 20 der Satzung),
19. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. auch § 12 Nummer 12 der Satzung),
20. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Absatz 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
21. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungspflichtigen oder anzeigenbedürftigen Vermögensanlagen (§ 85 Absatz 1 und 5 SGB IV),
22. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigenpflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch den Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin,
23. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin obliegen (§§ 35 Absatz 2 SGB IV, 36 Absatz 4 SGB IV),

Vorbereitung der Vorlagen, über welche die Vertreterversammlung zu beschließen hat, soweit nicht die Vorbereitung der Vertreterversammlung selbst obliegt,

25. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin dem Vorstand vorlegt.

§ 16 Erledigungsausschüsse

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Mitgliedern des Selbstverwaltungsorgans bestellt werden. Die Selbstverwaltungsorgane können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 8 Absatz 3 der Satzung regeln (§ 66 Absatz 1 SGB IV).
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die folgenden Regelungen der Satzung entsprechend:
 1. § 17 Absatz 2 bis 4 und 6,
 2. § 17a Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7,
 3. § 17a Absatz 4 Satz 1 und 4 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach § 17a Absatz 4 Satz 1 der Satzung feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Absatz 2 Satz 2 SGB IV),
 4. § 17a Absatz 8 Satz 2 und 3 sowie Absatz 11 der Satzung (§ 66 Absatz 2 Satz 1 SGB IV, § 64 Absatz 3 Satz 1 und 3 SGB IV).

§ 17 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sowie ihrer Erledigungsausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung bzw. die Erledigungsausschüsse in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§§ 63 Absatz 3 Satz 2 und 3, 66 Absatz 2 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§§ 63 Absatz 3 Satz 1, 66 Absatz 2 SGB IV).
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Absatz 1 SGB IV).
- (3) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin offengelegt werden, der oder die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans der Personalverwaltung des Betriebes angehört, in dem der Arbeitnehmer oder

die Arbeitnehmerin beschäftigt ist. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Absatz 1 SGB X bezeichneten Daten und
 2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin beeinträchtigt werden (§ 63 Absatz 3 a SGB IV).
- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss dem Mitglied selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur einer Personengruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Absatz 4 SGB IV).
- (5) (weggefallen)
- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Absatz 2 SGB IV).
- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist (§ 64 Absatz 1 Satz 2 SGB IV). Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 17a Hybride und digitale Sitzungen, schriftliche Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).
- (2) Sofern Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane aus persönlichen Gründen an der Sitzungsteilnahme vor Ort gehindert sind, können sie abweichend von Absatz 1 mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen audiovisuell durch eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen). Ein Mitglied des Selbstverwaltungsorgans hat seine audiovisuelle Sitzungsteilnahme im Sinne des Satzes 1 so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung technisch und datenschutzrechtlich ermöglicht werden kann; das Nähere

wird durch die Geschäftsordnungen geregelt. Die Sitzungsleitung muss am Sitzungsort anwesend sein.

- (3) Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen bei konstituierenden Sitzungen (§ 64a Absatz 1 Satz 3 SGB IV). Darüber hinaus sind hybride Sitzungen bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung ausgeschlossen. Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung sind
1. bei Sitzungen der Vertreterversammlung
 - a) die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 12 Nummer 4 der Satzung),
 - b) der Beschluss über die Satzung und ihrer Nachträge (§ 12 Nummer 5 der Satzung),
 - c) der Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 12 Nummer 6 der Satzung),
 - d) der Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 12 Nummer 7 der Satzung),
 - e) die Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§ 12 Nummer 8 der Satzung),
 - f) der Beschluss über den Gefahrtarif (§ 12 Nummer 10 der Satzung),
 - g) der Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 12 Nummer 11 der Satzung),
 - h) der Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der Angestellten der BGW nach § 144 SGB VII sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (§ 12 Nummer 16 der Satzung);
 2. bei Sitzungen des Vorstands
 - a) der Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 15 Nummer 2 der Satzung),
 - b) die Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der Angestellten der BGW sowie für die Beamten und Beamtinnen gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (§ 15 Nummer 4 der Satzung),
 - c) Entscheidungen über arbeits- und dienstrechte Maßnahmen im Sinne des § 15 Nummern 5, 6, 7 und 8 der Satzung, wenn diese mit einer persönlichen Vorstellung der betroffenen Personen in der Sitzung verbunden sind,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§ 15 Nummer 10 der Satzung),
 - e) Beschluss über die Umlage (§ 15 Nummer 12 der Satzung),
 - f) Vorbereitung der Vorlagen zu den in Nummer 1 genannten Tagesordnungspunkten, über welche die Vertreterversammlung zu beschließen hat, soweit nicht die Vorbereitung der Vertreterversammlung selbst obliegt (vgl. § 15 Nummer 24 der Satzung).

Darüber hinaus kann die besondere Bedeutung eines Tagesordnungspunkts von dem oder der Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans und seiner oder ihrer Stellvertretung gemeinsam festgelegt werden.

- (4) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungs-ort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Der Ausnahmefall nach Satz 1 wird von dem oder der Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans und seiner oder ihrer Stellvertretung gemeinsam festgestellt. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).
- (5) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder auf elektronischem bzw. digitalem Wege durch Abstimmflächen möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheit entsprechen. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnungen geregelt.
- (6) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV). Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.
- (7) Die BGW hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der BGW liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).
- (8) Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei
 1. Angleichung von Bestimmungen der BGW an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,

2. Änderung von Bestimmungen der BGW aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,

sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die Eilbedürftigkeit wird von dem oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung gemeinsam festgestellt.

- (9) Für den Vorstand gilt Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend (§ 64 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).
- (10) Wahlen gemäß der §§ 12 und 15 der Satzung können nur in einer Sitzung erfolgen.
- (11) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 3 SGB IV).

§ 18 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die BGW maßgebendes Recht, hat der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Absatz 1 SGB IV).
- (2) Bleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Absatz 2 SGB IV).

§ 19 Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der BGW, soweit Gesetz oder sonstiges für die BGW maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Absatz 1 SGB IV). Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören alle Personalangelegenheiten, die nicht nach § 15 Nummer 5 bis 8 der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Dies gilt auch für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der BGW im Zusammen-

hang mit Personalangelegenheiten, bei denen die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin führt die Bezeichnung „Direktor bzw. Direktorin der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“.

§ 20 Rentenausschüsse

- (1) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
1. erstmalige Entscheidung über Renten,
 2. Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht ändert,
 3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
 5. Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
 6. Entscheidungen über laufende Beihilfen,
 7. Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.
- (2) Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wahlbarkeit als Organmitglied erfüllen. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 15 Nummer 18 der Satzung).
- (3) Für die Amts dauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.
- (3a) Ein Rentenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und beide Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teils als bewilligt.
- (5) §§ 11 und 18 der Satzung gelten entsprechend.

- (6) Für die Beratung und Abstimmung gelten die folgenden Regelungen der Satzung entsprechend:
1. § 17 Absatz 3 und 4,
 2. § 17a Absatz 1, 5 und 7,
 3. § 17a Absatz 2 Satz 1 und 2,
 4. § 17a Absatz 3 Satz 1,
 5. § 17a Absatz 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach § 17a Absatz 4 Satz 1 der Satzung feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 Satz 2 SGB IV); das Nähere wird durch die Geschäftsordnung geregelt,
 6. § 17a Absatz 6 Satz 1 bis 3 sowie
 7. § 17a Absatz 8 Satz 2 mit der Maßgabe, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen ist, wenn ein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht (§ 64 Absatz 3 Satz 3 SGB IV).

§ 21 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 2 SGG, §§ 36a Absatz 1 Nummer 1, 112 Absatz 2 SGB IV und § 12 Nummer 15 der Satzung Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.
- (2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten- und der Arbeitgeberseite zusammen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (3) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse sind auch beschlussfähig, wenn mindestens je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Versicherten- und Arbeitgeberseite anwesend sind.
- (4) Die §§ 11, 18 und § 20 Absatz 3, 4 und 6 der Satzung gelten entsprechend.

Abschnitt III – Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der BGW anzugeben, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Absatz 1 Satz 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer bzw. Unternehmerinnen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der BGW anzugeben (§ 193 Absatz 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Absatz 4 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern und Unternehmerinnen verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Absatz 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist von der gewählten Vertretung der Beschäftigten mit zu unterzeichnen; bei der Erstattung der Anzeige durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied von der gewählten Vertretung der Beschäftigten vor der Absendung von der Anzeige Kenntnis genommen hat. Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die BGW zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer und Unternehmerinnen die gewählte Vertretung der Beschäftigten über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Absatz 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmer und Unternehmerinnen eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden (§ 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Bezirksverwaltung in der nach der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (UVAV) vom 17.07.2023 (BGBl. I Nr. 192) zulässigen Form zu erstatten.
- (7) Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich in dem Maß geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, sind der BGW unverzüglich mitzuteilen (§ 191 SGB VII). Die Mitteilung ist an die in Absatz 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Absatz 1 bis 6 sind zusätzlich zur Mitteilung nach Absatz 7 zu erfüllen.

§ 23 Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer und Unternehmerinnen die BGW bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören nach § 199 SGB VII
1. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 2. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 3. die Erbringung der Leistungen,
 4. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
 5. die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
 6. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
 7. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten sowie
 8. die Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gemeinschaft.
- (2) Dazu obliegt es den Unternehmern und Unternehmerinnen insbesondere,
1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
 2. darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte und Ärztinnen oder Krankenhäuser aufzusuchen, die die BGW benannt hat,
 3. die Maßnahmen aus dem Gebiet der Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche die BGW wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.
- (3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der BGW binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens
1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
 2. die Zahl der Versicherten und
 3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen
 4. in den Fällen des § 130 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VII den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Bevollmächtigten
- mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde (§ 192 Absatz 1 SGB VII).

Abschnitt IV – Aufbringung der Mittel

§ 24 Beiträge und Vorschüsse

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der BGW werden durch Beiträge aufgebracht. Beitragspflichtig sind die Unternehmer und Unternehmerinnen, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen sowie die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 6 Absatz 1 SGB VII Versicherten sind selbst Beitragspflichtig – persönliche Versicherung (§ 150 Absatz 1 SGB VII).
- (2) Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs, einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII), des Verwaltungsvermögens (§ 82a SGB IV, § 172b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Absatz 1 SGB VII). Die Betriebsmittel dürfen die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen (§ 172 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).
- (3) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragssfuß (§§ 153 Absatz 1, 167 Absatz 1 SGB VII). Der Beitragssfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Absatz 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Absatz 2 SGB VII). Für die gemäß Absatz 1 Satz 3 Beitragspflichtigen gilt die Versicherungssumme (§§ 44, 46 und 53 der Satzung).
- (4) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag von jedem Unternehmen erhoben, für das im abgelaufenen Geschäftsjahr mindestens ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin tätig war. Der Mindestbeitrag wird ab dem Umlagejahr 2014 auf 40,00 Euro festgesetzt. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung aus einer persönlichen Versicherung bleibt davon unberührt.
- (5) Die BGW kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Absatz 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 15 Nummer 14 der Satzung).

§ 24a Umlage der Aufwendungen für Versicherte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 9 SGB VII

Die Aufwendungen für Versicherte, die im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 zweite Alternative SGB VII unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege tätig sind, werden außerhalb der Umlage nach § 24 der Satzung auf die Unternehmen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege umgelegt (§ 152 Absatz 3 SGB VII). Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind in diesem Fall der für diesen Personenkreis erforderliche Finanzbedarf und

das Arbeitsentgelt der Versicherten der Unternehmen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 154 Absatz 3 SGB VII).

§ 25 Fremdbeiträge

Die Beiträge für Rentenlasten, die nach § 178 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden (Lastenverteilung), werden auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen (bis zum in § 24 Absatz 3 Satz 3 der Satzung genannten Höchstbetrag) umgelegt (§ 153 Absatz 4 Satz 2 SGB VII). Hierbei sind die Freibeträge nach § 180 Absatz 1 SGB VII zu berücksichtigen (§ 153 Absatz 4 Satz 2 SGB VII). Unternehmen nach § 180 Absatz 2 SGB VII bleiben bei der Lastenverteilung nach § 178 Absatz 2 und 3 SGB VII außer Betracht (§ 153 Absatz 4 Satz 1 SGB VII).

§ 26 Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die BGW setzt einen Gefahrtarif fest (§ 12 Nummer 10 der Satzung), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Absatz 2 Satz 1 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Absatz 3 SGB VII). Der Gefahrtarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Absatz 4 SGB VII.
- (2) Die BGW veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 Absatz 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der BGW für ihre Veranlagung zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 SGB VII). Soweit die Unternehmer und Unternehmerinnen ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, nimmt die BGW die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).
- (4) Ermittlungen im Zusammenhang mit der Veranlagung werden von der BGW durchgeführt (§ 98 SGB X).

§ 27 Lohnnachweis

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die

geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten bezogen auf die anzuwendenden Gefahrtarifstellen mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Absatz 1 SGB VII, § 100 Absatz 1 Nummer 4 SGB IV). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen ist die Meldung entsprechend den Regelungen des Gefahrtarifs aufzgliedern. Die Unternehmer und Unternehmerinnen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Absatz 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt.

- (2) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.
 - (2a) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die Zahl der nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 SGB VII in ihrem Unternehmen versicherten Personen, deren Entschädigungsleistungen mit der Umlage nach § 24 a der Satzung umgelegt werden, bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Für diesen Nachweis soll das von der BGW vorgegebene elektronische Verfahren verwendet werden.
- (3) Reichen die Unternehmer und Unternehmerinnen den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die BGW eine Schätzung vornehmen (§ 165 Absatz 3 SGB VII).

§ 28 Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag der BGW Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p SGB IV, § 166 Absatz 2 SGB VII. Die BGW kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind (§ 166 Absatz 2 SGB VII). Satz 1 gilt nicht, wenn die BGW das Ende ihrer Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Absatz 1 SGB VII festgestellt hat. In Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüft die BGW selbst; hierfür bestimmt sie die Prüfungsabstände.

§ 29

(weggefallen)

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Jedem bzw. jeder Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Zahl und der Schwere der anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge zum Beitrag auferlegt (§ 162 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). Versicherungsfälle nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 SGB VII bleiben dabei außer Ansatz (§ 162 Absatz 1 Satz 2 SGB VII), ebenso Versicherungsfälle, die durch höhere Gewalt oder alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörenden Personen eintreten, sowie Versicherungsfälle auf Betriebswegen (§ 162 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz SGB VII). Ausgenommen sind ferner Versicherungsfälle in Unternehmen, für die im Umlagejahr keine Beitragspflicht bestand. Bei Berufskrankheiten bleiben Aufwendungen für Leistungen, die auch auf Grundlage des § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) bzw. § 9 Absatz 4 SGB VII zu erbringen sind, außer Ansatz.
- (2) Die Zuschläge zum Beitrag betragen einmalig
 - a) für jeden anzuzeigenden Versicherungsfall (§ 193 SGB VII, § 22 Absatz 1 und 2 der Satzung), durch den eine Zahlung in Höhe von mindestens 300 Euro ausgelöst wurde, 100 Euro
 - b) zusätzlich für jeden erstmals durch Rente entschädigten Versicherungsfall mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
 - 1) um weniger als 50 vom Hundert 350 Euro oder
 - 2) um 50 vom Hundert und mehr 500 Euro
 - c) sowie für jeden Versicherungsfall mit tödlichem Ausgang 1.000 Euro.
- (3) Unter Absatz 2 Buchstabe c) fallen nur Versicherungsfälle von Versicherten, die innerhalb von 78 Wochen nach dem Unfallereignis an den Folgen versterben. Bei Berufskrankheiten gilt als Zeitpunkt des Unfallereignisses der Versicherungsfalltag.
- (4) Durch die nach den Absätzen 1 bis 3 aufzuerlegenden Zuschläge zum Beitrag darf dieser nicht um mehr als 50 vom Hundert überschritten werden.
- (5) Auf die Erhebung und Einziehung der Zuschläge zum Beitrag finden die Vorschriften über den Beitrag entsprechend Anwendung.
- (6) Neben der Erhebung eines Mindestbeitrages gemäß § 24 Absatz 4 dieser Satzung sind keine Zuschläge zu erheben.

§ 31 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die BGW teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit (§ 168 Absatz 1 SGB VII). Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Absatz 3 SGB IV).
- (2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Absatz 3 SGB IV).
- (3) § 3 Absatz 1 und 2 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, gilt entsprechend.
- (4) Die BGW kann im Einzelfall Beitragsforderungen unter den in § 76 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB IV genannten Voraussetzungen stunden, niederschlagen oder ganz oder teilweise erlassen. Über rückständige Beitragsansprüche kann gemäß § 76 Absatz 4 Satz 3 SGB IV auch ein Vergleich geschlossen werden.
- (5) Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 76 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).

§ 32 Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der oder die Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundenen Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 150 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Absatz 1 SGB IV). Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).

Abschnitt V – Änderungen im Unternehmen

§ 33 Anzeige der Veränderung

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der BGW jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der BGW oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen (§§ 191, 192 Absatz 2 und 4 SGB VII). Dies gilt insbesondere für
1. den Wechsel der Unternehmer und Unternehmerinnen oder den Eintritt und das Ausscheiden von Mitunternehmern und Mitunternehmerinnen,
 2. den Wechsel von Personen der Bevollmächtigten,
 3. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 4. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens, auch innerhalb des gleichen Ortes,
 5. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
 6. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
 7. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.

§ 34 Haftung für Beiträge, Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder der Unternehmerin sind die bisherige Person und ihre nachfolgende Person bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen verpflichtet (§ 150 Absatz 4 SGB VII).
- (2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers bzw. der Unternehmerin oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer bzw. die ausscheidende Unternehmerin für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der BGW den Beitrag nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Absatz 2 SGB VII).
- (3) Anstelle der Abfindung nach Absatz 2 kann die BGW den ausscheidenden Unternehmern bzw. Unternehmerinnen auf deren Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der BGW den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrages bis zur zweifachen Höhe bei der BGW als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit drei vom Hundert des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts (§ 164 Absatz 2 SGB VII).

- (4) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.
- (5) Über die Abfindung oder die Sicherheitsleistung erteilt die BGW einen Bescheid; § 31 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt VI – Leistungen

§ 35 Entschädigungen, Höchstjahresarbeitsverdienst

- (1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 120.000 Euro (§ 85 Absatz 2 SGB VII).
- (3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Renten-, Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die BGW einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, erhalten als Mehrleistung (§ 94 SGB VII) den Unterschiedsbetrag zu den Leistungen, die sich ergeben würden, wenn das anrechnungsfähige Arbeitseinkommen (§ 82 SGB VII) des oder der Verunglückten bzw. Erkrankten 120.000 Euro jährlich betragen hätte. Dasselbe gilt für ihre Hinterbliebenen, wenn der Tod durch einen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit für die BGW erlittenen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht worden ist. Die Mehrleistungen zu Renten dürfen zusammen mit Renten an Versicherte ohne die Zulage für Schwerverletzte 85 vom Hundert, Renten an Hinterbliebene 80 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

§ 36 Verletztengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung

Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung gilt für die Berechnung des Verletztengeldes (§ 47 Absatz 1 Satz 3 SGB VII):

- (1) Bei der Berechnung des Regelentgelts von Beschäftigten werden die Verhältnisse aus den drei Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt, die innerhalb eines Jahres vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuletzt abgerechnet wurden.
- (2) Bei selbstständig Tätigen, die den zur Arbeitsunfähigkeit führenden Versicherungsfall nicht infolge ihrer selbstständigen Tätigkeit erlitten haben (§ 47 Absatz 5 SGB VII), ist unter Berücksichtigung der Dauer der im Bemessungszeitraum (§ 47 Absatz 1 Satz 2 SGB VII) ausgeübten selbstständigen Tätigkeit sicherzustellen, dass das Verletztengeld seine Einkommensersatzfunktion erfüllt. Wurde im Bemessungszeitraum eine selbstständige Tätigkeit noch nicht ausgeübt, ist auf das Arbeitseinkommen ab Aufnahme der zuletzt ausgeübten selbstständigen Tätigkeit abzustellen.

§ 37 Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 20 Absatz 1 der Satzung), stellt sie der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin fest.

Abschnitt VII – Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe

§ 38 Allgemeines

- (1) Die BGW hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§ 14 Absatz 1 SGB VII). Die Unternehmer und Unternehmerinnen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.
- (2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe
 1. erlässt die BGW Vorschriften über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu beachten haben (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VII),
 - c) von den Unternehmern und Unternehmerinnen zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VII),
 - d) Voraussetzungen, die Ärzte bzw. Ärztinnen, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VII),
 - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VII),
 - f) die Maßnahmen, die die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen, Sicher-

heitsingenieure bzw. Sicherheitsingenieurinnen und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VII),

- g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der im Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB VII),
2. überwacht die BGW die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Versicherte (§ 17 Absatz 1 SGB VII).

§ 39 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und Unternehmerinnen sowie der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 61 der Satzung). Die BGW unterrichtet die Unternehmer und Unternehmerinnen über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern und Unternehmerinnen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer und Unternehmerinnen sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Absatz 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 40 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

- (1) Die Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach § 38 der Satzung nimmt die BGW durch Aufsichtspersonen (§ 18 Absatz 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,
 1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 SGB VII),
 2. von dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Absatz 2 Nummer 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers bzw. der Unternehmerin einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Absatz 2 Nummer 3 SGB VII),

4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Absatz 2 Nummer 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer bzw. die Unternehmerin die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers bzw. der Unternehmerin ermitteln zu lassen (§ 19 Absatz 2 Nummer 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer bzw. die Unternehmerin nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Absatz 2 Nummer 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Absatz 2 Nummer 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Absatz 2 Nummer 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 7 zu dulden (§ 19 Absatz 2 SGB VII).

- (2) Der gewählten Vertretung der Beschäftigten ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung von Fragen der Unfallverhütung und Ersten Hilfe teilzunehmen. Die Aufsichtspersonen übersenden der gewählten Vertretung der Beschäftigten Abschriften von Besichtigungsschreiben, anderen Niederschriften und sonstigen Schreiben an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin, die Maßnahmen der Unfallverhütung betreffen, es sei denn, der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet und der Mitteilung nicht zugestimmt.
- (3) Die Aufsichtspersonen der BGW können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer und Unternehmerinnen oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Unternehmer bzw. die Unternehmerin können die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder ihre Angehörigen (§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder der Gefahr eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden (§ 19 Absatz 3 Satz 2 SGB VII).

- (5) Erwachsen der BGW durch Pflichtversäumnis des Unternehmers bzw. der Unternehmerin bare Auslagen für die Überwachung seines bzw. ihres Unternehmens, so kann der Vorstand diese Kosten dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin auferlegen (§ 17 Absatz 3 SGB VII).
- (6) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der technischen und organisatorischen Entwicklung in den Unternehmen entsprechen und den aus dem Unfallgeschehen gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

§ 41 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten. Die Bestellung erfolgt unter Beteiligung der gewählten Vertretung der Beschäftigten. Die Namen der Sicherheitsbeauftragten sind jederzeit zugänglich im Unternehmen bekannt zu machen.
- (2) Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten wird unter Berücksichtigung der nach Eigenart der Unternehmen bestehenden Gefahren und der Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch die Unfallverhütungsvorschriften bestimmt (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die BGW anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigungszahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die BGW die Mindestbeschäftigungszahl nach Absatz 1 erhöhen (§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VII).
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmer und Unternehmerinnen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Absatz 2 SGB VII).
- (6) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Absatz 3 SGB VII).

§ 42 Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die BGW sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Unternehmerinnen sowie Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Absatz 1 SGB VII).
- (2) Die BGW trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer und Ersthelferinnen, die von Dritten durchgeführt werden, hat die BGW nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Absatz 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer bzw. die Unternehmerin einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Absatz 3 SGB VII).
- (4) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist (Arbeitssicherheitsgesetz), zu verpflichtende Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die BGW Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).

§ 43 Durchführung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

- (1) Die BGW sorgt nach Maßgabe ihrer Unfallverhütungsvorschriften für die Gewährleistung der den Unternehmern und Unternehmerinnen obliegenden Verpflichtung zur Durchführung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch
 1. Beratung der Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Überwachung der getroffenen Maßnahmen sowie
 2. Einforderung des in den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Nachweises und Ergreifen von Zwangsmaßnahmen bei dessen Nichteinreichung.
- (2) Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin ist von sich aus verpflichtet, den nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Nachweis zu erbringen und der BGW jede Änderung mitzuteilen.

Abschnitt VIII – Versicherung der Unternehmer und Unternehmerinnen, ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen sowie anderer Personen

1. Berechnungsgrundlagen, Versicherungsdauer, Leistungen

§ 44 Mindestversicherungssumme

(1) Die Versicherungssumme für die

1. kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen,
2. kraft Satzung versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Ehegattinnen, eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und
3. freiwillig Versicherten

beträgt für das gesamte Bundesgebiet 60 vom Hundert der Bezugsgröße (§ 18 Absatz 1 SGB IV, § 83 Satz 1 SGB VII), aufgerundet auf volle 1.000 Euro.

(2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt (§ 154 Absatz 1 SGB VII).

§ 45 Beginn und Ende der Pflichtversicherung

- (1) Die Versicherung der kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen sowie der kraft Satzung Versicherten und ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Absatz 1 Satz 2 SGB VII). Sie endet mit dem Ablauf des Tages der Einstellung des Unternehmens, des Ausscheidens der versicherten Person aus dem Unternehmen oder mit dem Tod der versicherten Person.
- (2) Bei Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die Versicherung sowie eine Höherversicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Absatz 1 SGB VII).

§ 46 Höherversicherung

- (1) Die BGW hat bei den kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen sowie den kraft Satzung versicherten Unternehmern bzw. Unternehmerinnen und den im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine höhere Versicherungssumme als die in § 44 Absatz 1 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Die gewählte Versicherungssumme ist auf volle 1.000 Euro aufzurunden und darf den Höchstbetrag nach § 35 Absatz 2 der Satzung nicht übersteigen.
- (2) Die Höherversicherung tritt mit dem ersten des auf den Eingang des schriftlichen Antrages bei der BGW folgenden Monats an die Stelle des in § 44 Absatz 1 der Satzung genannten Betrages, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. § 44 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Absatz 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der Höherversicherung vorlagen, sind von der Höherversicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung.
- (3) Aufhebungen oder Änderungen der Höherversicherung werden wirksam zum ersten des auf den Eingang des schriftlichen Antrages bei der BGW folgenden Monats, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (4) Die Höherversicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neumeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.
- (5) Die BGW bestätigt den Versicherten die Höherversicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

§ 47 Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung für die kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen, für die kraft Satzung versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen sowie für die freiwillig Versicherten erfolgt nach dem für das Umlagejahr maßgebenden Beitragsfuß, der für das Umlagejahr gültigen Versicherungssumme oder Versicherungssummen sowie der Gefahrklasse.

§ 48 Berechnung der Geldleistungen

Für die Berechnung der Geldleistungen gilt für die kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen, für die kraft Satzung versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen

nen sowie für die freiwillig Versicherten als Jahresarbeitsverdienst allein die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebende Versicherungssumme. Bei Wiedererkrankungen gilt allein die im Zeitpunkt der Wiedererkrankung maßgebende Versicherungssumme (§ 48 SGB VII).

§ 49 Umfang der Leistungen

Die kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen, die kraft Satzung versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen sowie die freiwillig Versicherten erhalten die Leistungen nach den §§ 26 ff. SGB VII.

2. Versicherung kraft Satzung

§ 50 Kreis der Versicherten

Die Versicherung wird auf Unternehmer und Unternehmerinnen des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen ausgedehnt, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII).

§ 51 Befreiung von der Versicherung kraft Satzung

- (1) Unternehmer und Unternehmerinnen des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung, die lediglich geringfügig tätig sind, können auf Antrag von der Versicherungspflicht (§ 50 der Satzung) befreit werden.
- (2) Eine geringfügige Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn die Unternehmer oder Unternehmerinnen ihrer selbstständigen Tätigkeit auf Dauer
 - a) nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich,
 - b) ohne Geschäftslokal und
 - c) ohne Beschäftigte oder mitarbeitende Familienangehörigenachgehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich vom versicherten Unternehmer oder von der versicherten Unternehmerin zu stellen. Die Befreiung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Antrag bei der BGW eingeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (4) Fällt nachträglich eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht weg, so lebt die Pflichtversicherung nach § 50 der Satzung mit dem Tag des Wegfalls wieder auf. Die Veränderung ist der BGW binnen einer Woche schriftlich anzugeben.

- (5) Unternehmer und Unternehmerinnen sind berechtigt, die Befreiung von der Versicherungspflicht durch schriftliche Erklärung rückgängig zu machen. In diesem Fall lebt die Pflichtversicherung (nach § 50 der Satzung) mit dem Tag nach dem Eingang der Erklärung wieder auf.
- (6) Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie eine Berufskrankheit entschädigt werden können (§ 9 Absatz 2 SGB VII) und deren medizinische Voraussetzungen während der Zeit der Befreiung gegeben waren, sind von der Versicherung kraft Satzung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung.

3. Freiwillige Versicherung

§ 52 Kreis der Versicherungsberechtigten

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind (§ 6 Absatz 1 SGB VII),

1. selbstständig tätige Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen, Apotheker und Apothekerinnen und ihre im Unternehmen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner,
2. sonstige Unternehmer und Unternehmerinnen und ihre im Unternehmen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen,
3. Personen, die in Kapital- oder rechtsfähigen Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmer und Unternehmerinnen selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen, § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII).

§ 53 Anmeldung, Wahl der Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der BGW (§ 6 Absatz 1 SGB VII). Der Antrag soll an die Hauptverwaltung der BGW gerichtet werden. Er soll die Versicherungssumme enthalten, die der Versicherung zugrunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die gewählte Versicherungssumme ist auf volle 1.000 Euro aufzurunden und darf den Höchstbetrag nach § 35 Absatz 2 der Satzung nicht übersteigen. Die BGW bestätigt den Versicherten den Versicherungsschutz und die Versicherungssumme.
- (2) Für eine Änderung der Versicherungssumme gilt § 46 Absatz 3 der Satzung entsprechend.

§ 54 Beginn der Versicherung

Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Tag nach dem Eingang des schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der BGW, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird.

Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Absatz 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung.

§ 55 Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der schriftliche Antrag bei der BGW eingegangen ist, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Absatz 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen sowie beim Tod der versicherten Person erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

4. Versicherung sonstiger Personen

§ 56 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
 - a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
 - b) als Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten usw. des Unternehmens

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers oder der Unternehmerin aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle

und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind.

Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII.

§ 57 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der BGW sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Verbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. sowie in den von den Berufsge- nossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a SGB VII).
(2) § 35 Absatz 3 der Satzung gilt auch im Falle des Absatz 1.

Abschnitt IX – Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 58 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer und Unternehmerinnen oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstößen, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei
 1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der BGW (§ 209 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der BGW (§ 209 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII),
 3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichtungs-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Absatz 1 Nummer 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Absatz 2 SGB VII).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Absatz 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 beträgt die Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und des Absatzes 2 bis zu 5.000 Euro.

§ 59 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 58 der Satzung gegen Unternehmer und Unternehmerinnen Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
 - a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 OWiG),
 - b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter und der vertretungsberechtigten Gesellschafterin einer Personenhandelsgesellschaft (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 OWiG) oder
 - c) dem gesetzlichen Vertreter und der gesetzlichen Vertreterin des Unternehmers oder der Unternehmerin (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 OWiG).

(2) Sind Personen vom Unternehmer, von der Unternehmerin oder von sonst dazu Befugten

- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
- b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die den Inhabern bzw. Inhaberinnen des Unternehmens obliegen,

und handeln sie aufgrund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für die Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei dem Unternehmer oder der Unternehmerin vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 9 Absatz 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Absatz 3 OWiG).

§ 60 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wer als Unternehmer bzw. Unternehmerin vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Unternehmen Zu widerhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Unternehmer oder die Unternehmerin als solchen oder solche treffen oder deren Verletzung mit Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zu widerhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Absatz 1 OWiG).

(2) Den Unternehmern bzw. Unternehmerinnen stehen gleich

- a) ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
- b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer Personenhandelsgesellschaft,
- c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Absatz 2 OWiG).

(3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Absatz 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt X – Schlussbestimmungen

§ 61 Bekanntmachungen

- (1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der BGW werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<http://www.bgw-online.de>) öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Absatz 2 SGB IV). Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der BGW dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften werden durch zweiwöchigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung, der Bezirksverwaltungen der BGW und der Bezirksstellen des Präventionsdienstes öffentlich bekannt gemacht.

§ 62 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle früheren Satzungsbestimmungen, Vorstandsbeschlüsse und Vereinbarungen, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind damit aufgehoben.
- (2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Satzungsänderungen ist besonders zu beschließen.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung der BGW

(Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen)

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen der BGW ist gemäß Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 13. Juni 1996 wie folgt festgelegt:

1. Zuständigkeitsregelung ab 01.01.1996

Bezirksverwaltung	Postleitregion
BV Berlin	10, 12, 13, 14, 15, 16.
BV Hamburg	17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31.
BV Delmenhorst	26, 27, 28, 32, 48, 49.
BV Bochum	33, 44, 45, 46, 58, 59.
BV Köln	40, 41, 42, 47, 50, 51, 52, 53, 57.
BV Mainz	54, 55, 56, 60, 65, 66, 67, 68, 69.
BV Würzburg	07, 34, 35, 36, 61, 63, 64, 74, 96, 97, 98, 99.
BV München	08, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95.
BV Karlsruhe	70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 88.
BV Dresden	01, 02, 03, 04, 06, 09.
BV Magdeburg	37, 38, 39.

2. Zuständigkeitsregelung ab 01.01.1997

Bezirksverwaltung	Postleitregion
BV Berlin	10, 12, 13, 14, 15, 16.
BV Hamburg	17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31.
BV Delmenhorst	26, 27, 28, 32, 48, 49.
BV Bochum	33, 44, 45, 46, 58, 59.
BV Köln	40, 41, 42, 47, 50, 51, 52, 53, 57.
BV Mainz	54, 55, 56, 60, 65, 66, 67, 68, 69.
BV Würzburg	34, 35, 36, 61, 63, 64, 74, 96, 97, 98, 99.
BV München	80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95.
BV Karlsruhe	70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 88.
BV Dresden	01, 02, 03, 04, 06, 07, 08, 09.
BV Magdeburg	37, 38, 39.

Genehmigungsvermerk

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege am 24. Mai 2024

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Birgit Adamek

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege am 24. Mai 2024 beschlossene Neufassung der Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 27. Juni 2024
415-10502#00013#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
gez. Warburg

Die Satzung der BGW wurde geändert durch:

1. Nachtrag vom 18. Juni 2025
genehmigt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung
am 28. August 2025
415-10502#00013#0002
in Kraft seit dem 1. Januar 2026
(Anpassung des § 35 Abs. 2 und Abs. 3)

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: +49 30 89685-3701 Fax: -3799
Bezirksverwaltung Tel.: +49 30 89685-0 Fax: -3625
schu.ber.z* Tel.: +49 30 89685-3696 Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: +49 234 3078-6401 Fax: -6419
Bezirksverwaltung Tel.: +49 234 3078-0 Fax: -6249
schu.ber.z* Tel.: +49 234 3078-0 Fax: -6379
studio78 Tel.: +49 234 3078-6478 Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29 Tel.: +49 234 3078-6333 Fax: –

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: +49 4221 913-4241 Fax: -4239
Bezirksverwaltung Tel.: +49 4221 913-0 Fax: -4225
schu.ber.z* Tel.: +49 4221 913-4160 Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: +49 351 8647-0 Fax: -5625
schu.ber.z* Tel.: +49 351 8647-5701 Fax: -5711
Bezirksstelle Tel.: +49 351 8647-5771 Fax: -5777
Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden
BGW Akademie Tel.: +49 351 28889-6110 Fax: -6140
Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: +49 40 4125-2901 Fax: -2997
Bezirksverwaltung Tel.: +49 40 4125-0 Fax: -2999
schu.ber.z* Tel.: +49 40 7306-3461 Fax: -3403
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg
BGW Akademie Tel.: +49 40 20207-2890 Fax: -2895
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7930 Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: +49 721 9720-5555 Fax: -5576
Bezirksverwaltung Tel.: +49 721 9720-0 Fax: -5573
schu.ber.z* Tel.: +49 721 9720-5527 Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: +49 221 3772-5356 Fax: -5359
Bezirksverwaltung Tel.: +49 221 3772-0 Fax: -5101
schu.ber.z* Tel.: +49 221 3772-5300 Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7920 Fax: -7922
Bezirksverwaltung Tel.: +49 391 6090-5 Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: +49 6131 808-3902 Fax: -3997
Bezirksverwaltung Tel.: +49 6131 808-0 Fax: -3998
schu.ber.z* Tel.: +49 6131 808-3977 Fax: -3992

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: +49 89 35096-4600 Fax: -4628
Bezirksverwaltung Tel.: +49 89 35096-0 Fax: -4686
schu.ber.z* Tel.: +49 89 35096-0

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: +49 931 3575-5951 Fax: -5924
Bezirksverwaltung Tel.: +49 931 3575-0 Fax: -5825
schu.ber.z* Tel.: +49 931 3575-5855 Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

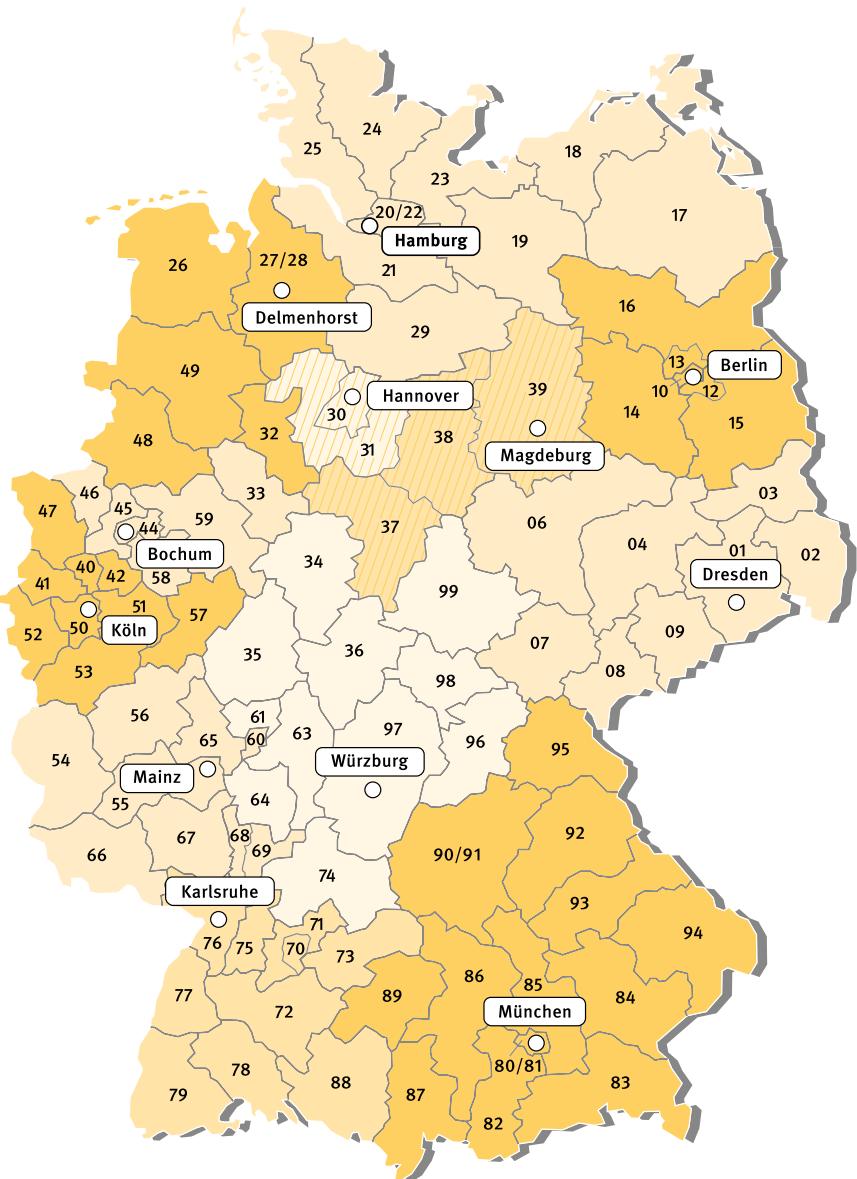
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: +49 40 20207-1190

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:



www.bgw-online.de/beitraege



BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.



www.bgw-online.de/medien



BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862

Fax: +49 40 20207-4853

E-Mail: orga@bgw-online.de

